

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für von Hochwasser bedingte Schäden
in Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen**

RdErl. d. MS v. 19. 11. 2013 — 501.1 —

— VORIS 23400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden für den Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in den Gemeinden im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. 2013 bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2401) geleistet wurden. Dies umfasst an der Elbe die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg sowie darüber hinaus die Landkreise Gifhorn, Goslar, Peine, Wolfenbüttel, Osterholz, Rotenburg, Göttingen, Northeim, Hildesheim, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Schaumburg, Uelzen, Diepholz, Nienburg, Celle, Heidekreis, Verden und die Region Hannover mit der Stadt Hannover sowie die Stadt Braunschweig.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.2 Es werden Maßnahmen in Landkreisen, Städten und Gemeinden in folgenden Bereichen gefördert:

2.2.1 Städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden (soweit sie nicht aus dem kulturellen Hilfsprogramm des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert werden). Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Parkflächen und Grünanlagen.

2.2.2 Soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen.

2.2.3 Verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.

2.2.4 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung

gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind.

2.2.5 Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden an Gebäuden und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft, die zur Infrastruktur i. S. der Nummern 2.2.1 bis 2.2.4 gehören.

2.3 Die Kumulierung von Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“ mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbhG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig.

2.4 Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.

2.5 Nicht förderfähig sind

2.5.1 Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat,

2.5.2 Maßnahmen, deren Kosten das Land zu tragen hat.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise, Städte und Gemeinden. Sie können die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind andere als kommunale Träger von Einrichtungen i. S. der Nummern 2.2.1 bis 2.2.4.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Höhe der Hochwasserschäden an der Infrastruktur in den Hochwassergebieten ist von den betroffenen Gemeinden auf Basis einer Kostenschätzung oder -berechnung und unter Beifügung einer Karte des Überschwemmungsgebietes bei der Bewilligungsstelle anzumelden.

4.2 Versicherungsleistungen sind ebenso wie zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter auf die Förderung anzurechnen. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz besteht oder zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter zu erwarten sind, kann die Höhe der Förderung zunächst auch ohne Berücksichtigung solcher späteren Leistungen vorläufig festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. Gleiches gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden oder sonstiger Leistungen Dritter.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Zuwendungsempfänger seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der Förderung an das Land abtritt. Die abschließende Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach Maßgabe des Satzes 1.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung bis zu 100 % gewährt.

5.2 Förderfähig sind Ausgaben für

5.2.1 vorbereitende Arbeiten,

5.2.2 Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,

5.2.3 den Abriss,

5.2.4 den Ersatzbau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens,

5.2.5 wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände.

5.3 Bei den Modernisierungsmaßnahmen gemäß Nummer 2.2.4 werden nur die unrentierlichen Ausgaben gefördert.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

6.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsstelle schriftlich zu stellen. Hierbei ist der von der NBank bereit gehaltene Vordruck zu verwenden.

6.4 Sofern Zuwendungen an Dritte nach Nummer 3 weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Anträge sind spätestens bis zum 30. 6. 2015 bei der NBank zu stellen.

6.6 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Bei Abrechnung einzelner Bauabschnitte wird die Auszahlung von Fördermitteln hierfür zugelassen.

6.7 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der 18. 5. 2013.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 18. 5. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Städte, Landkreise und Gemeinden in den betroffenen Gebieten
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)